

(2) Die Koordinierung dieser Betriebsteile bzw. Folgeinvestitionen, die gemeinsam genutzt werden sollen, erfolgt durch die örtlichen Staatsorgane bei der Erteilung der Standortgenehmigung.

(3) Zwischen den Planträgern ist zu vereinbaren, wie die gemeinsam zu nutzenden Anlagen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden und wie die Investitionsmittel bereitzustellen sind.

### Abschnitt 3

#### Unmittelbare Folgeinvestitionen

##### § 16

(1) Unmittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionsmaßnahmen, die für die Durchführung, Inbetriebnahme und vollständige Funktionsfähigkeit von Grundinvestitionen unbedingte Voraussetzung sind.

(2) Zu den unmittelbaren Folgeinvestitionen gehören insbesondere: Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen, wie Energie-, Wasser- und Kanalisationsanschlüsse von der jeweiligen Hauptleitung bzw. dem Hauptnetz bis zur Übergabestelle im Werk bzw. einer entsprechenden Einrichtung einschließlich der eventuell erforderlichen Umspann- bzw. Reglerstation, postalische und fernmeldetechnische Anlagen mit Kabelzu- und -einführungen, Kabelkanäle, Steigleitungen, Fernsprechkablen, Räume für Teilvermittlungsstellen, für Schaltkabinen, Schalteräume usw., Straßenzuführungen einschließlich hierzu etwa notwendiger Brücken, Anschlüsse an das Netz der Deutschen Reichsbahn gemäß Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. April 1954 (GBl. S. 456).

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Folgeinvestitionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind für das auslösende Investitionsvorhaben in der Phase der Aufgabenstellung zu ermitteln.
- b) Hat die Grundinvestition mit anderen Grundinvestitionen bzw. Betrieben und Einrichtungen einen gemeinsamen Standort, so sind die unmittelbaren Folgeinvestitionen durch die örtlichen Staatsorgane bei der Erteilung der Standortgenehmigung mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung zu koordinieren. Dabei ist zwischen den beteiligten Organen zu vereinbaren, wie die gemeinsam zu nutzenden Anlagen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden und wie die Investitionsmittel bereitzustellen sind.
- c) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind, auch wenn sie gemeinsam genutzt werden, als direkter Bestandteil einer Grundinvestition zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind jedoch gesondert auszuweisen.
- d) Eine Übertragung dieser Folgeinvestitionen einschließlich der finanziellen Mittel zur Vorbereitung und Durchführung auf die fachlich zuständigen Planträger ist nach entsprechender Vereinbarung bei der Bestätigung der Aufgabenstellung dann festzulegen, wenn dadurch die Vorbereitung und Durchführung vereinfacht bzw. erleichtert wird. Die Mittel für unmittelbare Folgeinvestitionen sind nach entsprechender Vereinbarung jährlich oder insgesamt je nach Art der Investitionsmaßnahmen an den fachlich zuständigen Planträger zweckgebunden umzusetzen.

- e) Mittel für materielle Überhänge und für auftretende Mehrkosten, soweit sie nicht vom veranlassenden Planträger bzw. Investitionsträger verursacht werden, sind vom fachlich zuständigen Planträger bzw. Investitionsträger und bei gemeinsam zu nutzenden Anlagen von allen beteiligten Plan- bzw. Investitionsträgern bereitzustellen.

##### § 17

Wie unmittelbare Folgeinvestitionen sind alle Maßnahmen zu behandeln, die zum Ersatz bzw. zur Verlagerung von Produktionsanlagen und anderen baulichen Einrichtungen, die infolge der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens notwendig werden. Hierunter fallen insbesondere die Umverlegung von Eisenbahnstrecken, Straßen, Wasserläufen, Fernmeldeleitungen, Versorgungsleitungen für Elektroenergie, Gas, Wärme oder Wasser; Ersatzbauten für den Abriß von Ortschaften und Ortsteilen sowie einzelnen Gebäuden durch bergbauliche oder andere Maßnahmen; wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die sich aus dem Grundwasserentzug durch den Bergbau ergeben. (Der Umfang und das Ausmaß der in den neuen Wohnorten notwendigen Folgeinvestitionen richten sich nach den jeweiligen örtlichen Bedingungen und Erfordernissen in Abstimmung mit den örtlichen Organen.)

### Abschnitt 4

#### Mittelbare Folgeinvestitionen

##### § 13

Mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionsmaßnahmen, die zu einer wirtschaftlichen Kapazitätsauslastung oder Nutzung der Grundinvestition erforderlich sind. Hierzu gehören:

- a) Investitionsmaßnahmen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen,
- b) standortbedingte Folgeinvestitionen,
- c) Investitionen zur Arbeitskräftefreisetzung für die Grundinvestition.

##### § 19

(1) Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen dienen der Erhöhung solcher Leistungen, die die Zulieferung der Roh- und Hilfsstoffe und den Absatz der Erzeugnisse nach Inbetriebnahme der Grundinvestition sichern.

(2) Die erforderlichen Investitionsmaßnahmen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen sind bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Grundinvestition zu ermitteln und mit den fachlich zuständigen Planträgern abzustimmen. Die fachlich zuständigen Planträger sind für die weitere Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Folgeinvestitionen verantwortlich.

##### § 20

(1) Standortbedingte Folgeinvestitionen ergeben sich aus den Beziehungen der Grundinvestition zur Entwicklung der Gebiete, Städte und Dörfer. Hierzu gehören u. a. Wohnungsbauten (einschließlich solcher, die zwischenzeitlich als Unterkünfte für Arbeitskräfte benutzt werden) mit den erforderlichen Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen, Erweiterung bzw. Neubau von Verkehrseinrichtungen.

(2) Die standortbedingten Folgeinvestitionen sind bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Grundinvestition zu ermitteln und mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen oder anderen zuständigen Planträgern